
Merkblatt für die Pflichtversicherung und die Betriebsrente

Stand: 01.01.2021

A. Das Versicherungsverhältnis

1. Wer ist versichert?

- Grundsätzlich jeder Beschäftigte (Dienstnehmer und Auszubildende) eines Dienstgebers im katholisch-kirchlichen und caritativen Bereich, sofern der Dienstgeber bei unserer Kasse beteiligt ist.
- Der Beschäftigte muss das 17. Lebensjahr vollendet haben und die Wartezeit (60 Beitragsmonate) noch erfüllen können. Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden können, sind zu berücksichtigen.
- Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind hingegen im Wesentlichen kurzfristig Beschäftigte.

2. Wie kommt die Versicherung zustande?

Mit Eingang der Anmeldung für die Pflichtversicherung durch Ihren Dienstgeber, sofern Sie die Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllen. Hierüber wird Ihr Dienstgeber Ihnen eine Anmeldebestätigung der Kasse aushändigen. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen der Versicherungspflicht eingetreten sind.

3. Besteht eine Wartezeit?

In der Pflichtversicherung gilt nach wie vor eine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten (früher Umlagemonate). Das heißt, Ihr Dienstgeber muss für Sie mindestens für 60 Monate Beiträge/Umlagen in die Pflichtversicherung einzahlen. Auf die Wartezeit werden Versicherungszeiten anderer Zusatzversorgungskassen angerechnet, soweit sie auf die Kasse übertragen wurden (s. Ziffer 6). Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn ein Arbeitsunfall eingetreten ist. Gilt für Leistungen aus Beiträgen des Dienstgebers weiterhin eine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten (früher Umlagemonate), so ist die vom Dienstnehmer durch den Eigenanteil (Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung) erworbene Rentenanswartschaft auf Altersrente von Beginn an unverfallbar.

4. Wann endet die Pflichtversicherung und was passiert danach mit dem Versicherungsverhältnis?

Die Pflichtversicherung endet mit der Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses oder zu dem Zeitpunkt in dem die Voraussetzungen der Versicherungspflicht entfallen. Ihr Dienstgeber wird Sie zu diesem Zeitpunkt abmelden. Hierüber erhalten Sie von der Kasse einen Versicherungsnachweis über Ihre Anwartschaft (s. Ziffer 5). Nach erfolgter Abmeldung wird die Versicherung beitragsfrei weitergeführt bis zum Beginn einer neuen Pflichtversicherung oder dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die erreichte Anwartschaft bleibt erhalten, wird aber an künftigen Überschüssen der Kasse nur beteiligt, wenn bereits 120 Beitrags-/Umlagemonate erreicht sind.

5. Welche Nachweise über die Pflichtversicherung erhalte ich?

Jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten Sie einen Nachweis über die von Ihrem Dienstgeber und die von Ihnen selbst geleisteten Beiträge sowie über die bis dahin insgesamt erworbene Anwartschaft auf Ihre Betriebsrente.

6. Ich war schon einmal bei einer Zusatzversorgungskasse im öffentlichen oder kirchlichen Dienst versichert. Was ist zu tun?

In diesem Fall müssen Sie einen Überleitungsantrag bei unserer Kasse stellen, damit alle Ihre Versicherungszeiten hier zusammengefasst werden können. Den notwendigen Vordruck für die Überleitung erhalten Sie bei Ihrem Dienstgeber oder als Download auf der Internetseite der Kasse www.kzvk.de.

7. Muss ich meine Versicherungsdaten überprüfen?

Prüfen Sie bitte alle Ihre Daten, die Ihnen von der Kasse zugehen, denn sie wirken sich auf die Höhe Ihrer Betriebsrente aus. Die Angaben beruhen auf Mitteilungen Ihres Dienstgebers. Deshalb sind Beanstandungen oder Bitten um nähere Erläuterungen direkt an diesen zu richten. Die Kasse behält sich vor, fehlerhafte Mitteilungen des Dienstgebers nachträglich zu berichtigen.

8. Welcher Beitrag wird für die Betriebsrente geleistet?

Ihr Dienstgeber führt für die Betriebsrente im Punktemodell einen Beitrag in Höhe von zurzeit 6,0 % Ihres zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das im Wesentlichen

Ihrem steuerpflichtigen Arbeitslohn entspricht, an die Kasse ab. Über eine mögliche Beteiligung der Dienstnehmer am Beitrag zur Pflichtversicherung sowie den Zeitpunkt der Einführung und dessen Höhe entscheiden die zuständigen arbeitsrechtlichen Gremien.

9. Kann für die Beiträge die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden?

Voraussetzung der Riester-Förderung (§§ 10 a, 79 ff EStG) ist, dass die Beiträge aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn eines in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmers geleistet werden. Diese Voraussetzung liegt in der Pflichtversicherung der KZVK Köln nur in sehr wenigen Einzelfällen vor. In aller Regel werden die Beiträge steuerfrei bzw. pauschalversteuert eingezahlt oder aber der Versicherte ist in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Riester-Förderung in der Pflichtversicherung verursacht beim Anbieter einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, der zu Lasten der Versichertengemeinschaft insgesamt geht. Bei nur wenigen Einzelfällen ist der Mehraufwand nicht gerechtfertigt. Daher ist eine Riester-Förderung in der Pflichtversicherung bei der Kasse ausgeschlossen.

10. Kann ich freiwillige Beiträge leisten?

Das Punktemodell ermöglicht Ihnen, neben der Betriebsrente eine Zusatzrente durch eine freiwillige Versicherung bei der Kasse zu erwerben. Darüber hinaus kann diese freiwillige Zusatzversicherung, die während der Beschäftigung begründet wurde, auch nach dem Ausscheiden fortgeführt werden. Sollten Sie sich hierfür interessieren, geben Ihnen unsere Informationen zur freiwilligen Zusatzrente, die bei Ihrem Dienstgeber vorrätig sind, näheren Aufschluss.

B. Versicherungsleistungen

1. Wie errechnet sich die Höhe der Betriebsrente?

Für jeden Beitrag werden Ihnen Versorgungspunkte gutgeschrieben. Die Anzahl der Versorgungspunkte richtet sich damit im Ergebnis nach Ihrem Einkommen. Zusätzlich wird auch Ihr Alter berücksichtigt. Je jünger Sie zum Zeitpunkt der Beitragszahlung sind, umso höher werden die Beiträge bewertet, da diese für einen längeren Zeitraum gewinnbringend angelegt werden können. Dies wird anhand der nachstehenden Alterstabelle berücksichtigt. Darüber hinaus werden Ihnen in bestimmten Fällen, z. B. bei Erwerbsminderung, während der Mutterschutzzeit und während einer Elternzeit aus sozialen Gründen Versorgungspunkte gutgeschrieben.

Den Versorgungspunkten liegt für die Zeit bis Rentenbeginn eine Verzinsung des Beitrags von jährlich 3,25 % zugrunde. Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist für die Rentenlaufzeit ein Zins von 5,25 % einkalkuliert. Die Versorgungspunkte werden jährlich festgestellt und können durch sog. Bonuspunkte zusätzlich erhöht werden.

Bonuspunkte sind Versorgungspunkte, die aus Überschüssen finanziert werden. Diese entstehen bei einem von den Kalkulationsannahmen abweichenden, insgesamt günstigeren Verlauf der Verzinsung des Kapitals, der Verwaltungskosten und der versicherungsmathematischen Risiken. Leistungseinschränkungen sind demgegenüber nur auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars durch die Vertreterversammlung der Kasse nach vorheriger Inanspruchnahme der Verlustrücklage möglich. Darüber hinaus sind die aus dem Gesamtversorgungssystem übertragenen Besitzstände im Rahmen der üblichen Haftung von Pensionskassen garantiert. Die Gesamtzahl der Versorgungspunkte wird mit einem Messbetrag von 4 Euro multipliziert, der den Wert eines Versorgungspunktes wiedergibt. Das Ergebnis stellt die monatliche Rente dar. Die Rente wird jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

| Alterstabelle | | | | | |
|---------------|--------|-------|--------|--------|--------|
| Alter | Faktor | Alter | Faktor | Alter | Faktor |
| 17 | 3,1 | 33 | 1,9 | 49 | 1,2 |
| 18 | 3,0 | 34 | 1,8 | 50 | 1,1 |
| 19 | 2,9 | 35 | 1,7 | 51 | 1,1 |
| 20 | 2,8 | 36 | 1,7 | 52 | 1,1 |
| 21 | 2,7 | 37 | 1,6 | 53 | 1,0 |
| 22 | 2,6 | 38 | 1,6 | 54 | 1,0 |
| 23 | 2,5 | 39 | 1,6 | 55 | 1,0 |
| 24 | 2,4 | 40 | 1,5 | 56 | 1,0 |
| 25 | 2,4 | 41 | 1,5 | 57 | 0,9 |
| 26 | 2,3 | 42 | 1,4 | 58 | 0,9 |
| 27 | 2,2 | 43 | 1,4 | 59 | 0,9 |
| 28 | 2,2 | 44 | 1,3 | 60 | 0,9 |
| 29 | 2,1 | 45 | 1,3 | 61 | 0,9 |
| 30 | 2,0 | 46 | 1,3 | 62 | 0,8 |
| 31 | 2,0 | 47 | 1,2 | 63 | 0,8 |
| 32 | 1,9 | 48 | 1,2 | 64 u.ä | 0,8 |

2. Wann beginnt die Rentenleistung?

2.1 Die Altersrente

Die Altersrente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2.2 Die Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente beginnt zu dem im Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festgesetzten Tag oder zu dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre. Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die Hälfte des Betrages gezahlt, der Ihnen bei voller Erwerbsminderung zustünde.

2.3 Die Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen

Rentenversicherung beginnt bzw. beginnen würde, wenn der Verstorbene dort versichert gewesen wäre.

Alle Leistungen der Kasse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und unterliegen grundsätzlich einer Ausschlussfrist von zwei Jahren.

3. Welche Folgen hat eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente?

Für jeden Monat, für den eine Rente vor Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters einer abschlagsfreien Rente in Anspruch genommen wird, reduziert sich die Leistung um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.

4. Wann wird die Betriebsrente neu berechnet?

Dies erfolgt, wenn bei Ihnen ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit der vorherigen Rentenfestsetzung weitere Beiträge geleistet wurden.

Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt. Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisherige Rente zur Hälfte gezahlt.

5. Wann ruht die Betriebsrente?

Ist der Versicherungsfall wegen Altersrente oder voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst nicht oder nur zu einem Teil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages, des für die Zeit nach dem Beginn der Rente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96 a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben. Es werden jedoch mindestens 35 v. H. der zustehenden Hinterbliebenenrente als Mindestleistung gezahlt.

6. Ist eine Abfindung der Betriebsrente möglich?

Betriebsrenten, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 Betr. AVG nicht überschreiten, werden abgefunden. Darüber hinaus ist eine Abfindung nicht möglich.

7. Unterliegt die Betriebsrente der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht?

Sofern eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht, ist die Betriebsrente grundsätzlich beitragspflichtig.

C. Anzuwendendes Recht

1. Es gilt die Satzung der Kasse in ihrer jeweiligen Fassung.

Satzungsänderungen werden im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. Im Übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Satzung kann im Internet unter www.kzv.de oder beim Arbeitgeber eingesehen werden.

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vertreten durch den Vorstand:

Dr. Ulrich Mitzlaff (Vorsitzender), Dr. Oliver Lang,
Christian Loh

Am Römerturm 8
50667 Köln